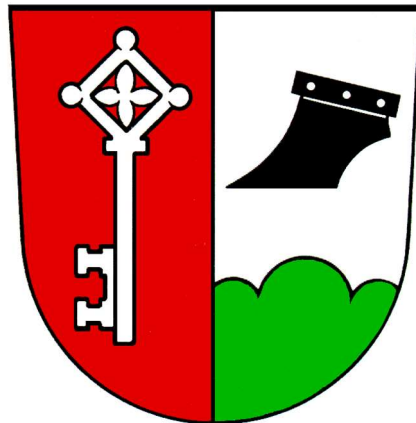


Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Kirchberg“

Gemeinde Erlbach
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern



Genehmigungsfassung vom 21.03.2023

Planung:



Äußere Neumarkter Str. 80
84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschafftraum.com
Web: www.landschafftraum.com

Bearbeitung:

A handwritten signature in black ink that reads 'B. Schötz'.

.....
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung	5
1.1	Anlass der Aufstellung	5
1.2	Ziel der Planung	6
2	Planung und Gegebenheiten	7
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
2.2	Bauweise	7
2.3	Sondernutzungen	7
2.4	Verkehr	7
2.5	Einspeisung	7
2.6	Oberflächenwasser	7
2.7	Wasserversorgung	7
2.8	Immissionsschutz	8
2.9	Brandschutz	9
3	Kosten und Nachfolgelasten	9
4	Umweltbericht	10
4.1	Einleitung	10
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	10
4.1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	10
4.1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan	11
4.1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	11
4.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
4.3	Wechsel- und Summationswirkungen	14
4.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
4.5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
4.5.2	Eingriffsermittlung	15
4.5.3	Ausgleichsberechnung	16
4.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
4.7	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	17
4.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
4.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
	Quellenverzeichnis	19

Verwendete Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
BauGB	Baugesetzbuch
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVV	Bayerische Vermessungsverwaltung
dHK100	Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000
FIS-Natur	Fachinformationssystem Naturschutz; Darstellung erfolgt im FIN-View für bayerische Naturschutzbehörden bzw. im FIN-Web für andere Behörden und die Öffentlichkeit
FIN-Web	siehe FIS-Natur
FNP	Flächennutzungsplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
PVA	Photovoltaik-Anlage
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
TF	Teilfläche
ÜBK25	Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000
WP	Wertpunkte nach der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV

1 Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Erlbach hat in Ihrer Gemeinderatssitzung am 20.10.2022 beschlossen, den Bauungs- und Grünordnungsplan „PV-Freiflächenanlage Kirchberg“ mit integrierter Grünordnung aufzustellen.

Anlass für die Aufstellung des Bauungsplans ist die Absicht des Eigentümers der südwestlich gelegenen Hofstelle in Kirchberg, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Landkreis Altötting, im Gemeindegebiet der Gemeinde Erlbach, westlich des Ortes Erlbach. Die Lage ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

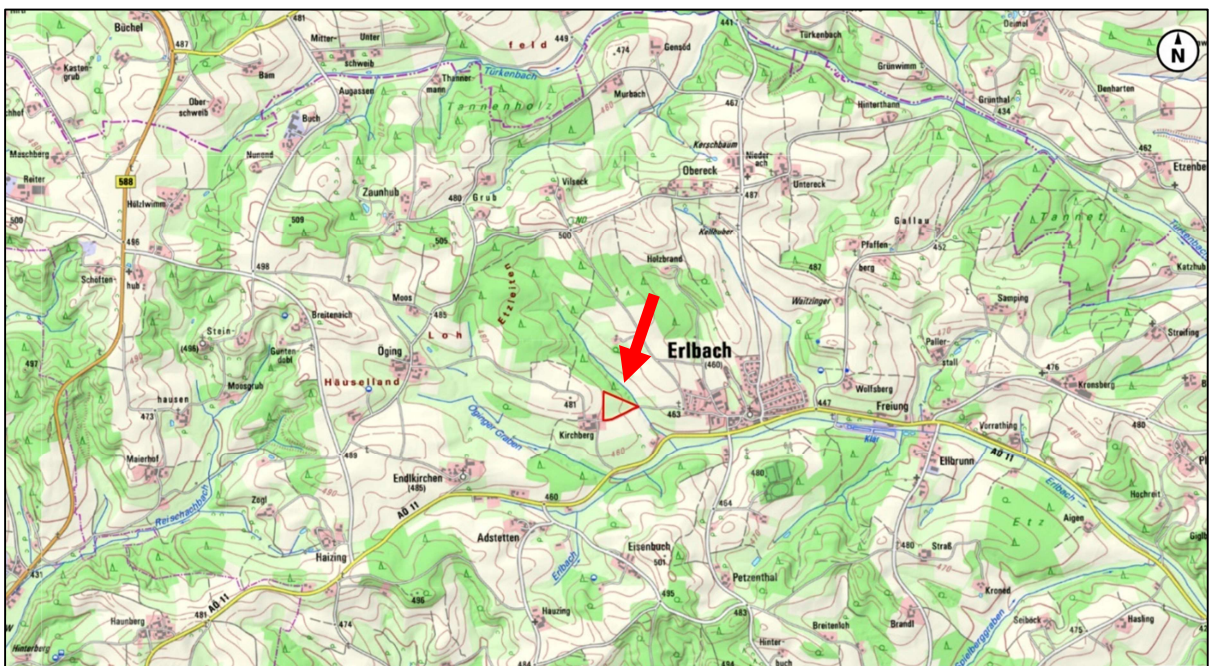


Abb. 1 Ausschnitt aus der Topographischen Karte M 1: 25.000. Rot: Geltungsbereich (grob). Ohne Maßstab. Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (BVV). Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 11.10.2022.

Der Geltungsbereich beinhaltet eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1815, Gemarkung Endlkirchen.

Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße im Süden des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 1,7 ha setzt sich wie folgt zusammen:

	Gesamt
Sondergebiet SO	13.780 m²
Zufahrt	70 m²
Eingrünung bzw. Grünflächen	2.901 m²

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 8 geändert.

1.2 Ziel der Planung

Vor dem Hintergrund der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 („Klimaschutz-Novelle“) ist der § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB überarbeitet worden. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen, den globalen Klimaschutz zu fördern. Im Wesentlichen kann dies dadurch erfolgen, dass der CO₂-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, den bundesweiten Energiebedarf durch regenerative Energien zu decken.

Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Damit wird ein Beitrag im Rahmen der Energiewende geleistet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaik-Anlage (PVA) geschaffen.

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Eine parallel weiterführende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist möglich. Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer mind. 20 Jahre. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes nicht mehr gegeben ist und der Betrieb der PVA eingestellt wird, so ist die Anlage zurückzubauen und das Grundstück wieder vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Rückbau nach Betriebsende und die Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche wird nach § 12 BauGB im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Weiterbetrieb der Anlage auch bei Rückgang der Leistungsfähigkeit mit Hilfe von Förderprogrammen (bspw. EULE) auch über 20 Jahre hinaus wirtschaftlich sein kann.

2 Planung und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet Energieerzeugung Photovoltaik ist eine freistehende Photovoltaik-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaik-Anlage erforderlich sind. Dies sind z. B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen.

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblicher Notwendigkeit innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

2.2 Bauweise

Die max. Höhe der Module bzw. Modultische im Sondergebiet wird auf 3,50 m über natürlicher Geländehöhe festgesetzt. Der Modulabstand zum Boden muss mind. 0,80 m betragen.

Die Firsthöhe von Nebengebäuden (Wechselrichter- / Trafostationen) wird auf 4,0 m festgesetzt.

Der Reihenabstand zwischen den Modulen muss mind. 3,00 m betragen.

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaik-Anlagen und die, dieser Nutzung dienenden untergeordneten Gebäude.

2.4 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung erfolgt im Süden vom Ort Erlbach über die Vilsecker Str. Von dort aus wird das Sondergebiet über einen Zufahrtsbereich an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs erschlossen.

Die Zufahrt von Schwerlastverkehr erfolgt nur während der Bauphase, später wird diese Zufahrt nur für Wartungsarbeiten und wie bisher als Anwandweg verwendet.

2.5 Einspeisung

Die Einspeisung für die Photovoltaikanlage erfolgt voraussichtlich über eine neu zu errichtende Trafo- und Übergabestation innerhalb des Geltungsbereichs. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung jedoch ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

2.6 Oberflächenwasser

Die anfallenden Oberflächenwässer aus dem Sondergebiet werden breitflächig versickert.

2.7 Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser oder Brauchwasser ist grundsätzlich nicht erforderlich.

2.8 Immissionsschutz

Das Planungsgebiet ist an einem ostexponierten Hang gelegen und wird auf der Nordseite durchgängig von einer Waldfläche gerahmt. Im Osten liegt die Ortschaft Erlbach. Im Südwesten die Hofstelle des Eigentümers (Kirchberg). Weiterhin ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben und weiteren, teils kleineren Waldflächen im Süden und Westen. Die nächstgelegene Wohnbebauung, neben der unmittelbar angrenzenden Hofstelle, liegen in kürzester Distanz Luftlinie zwischen etwa 200 m (weitere Hofstelle im Südosten) und ca. 250 m (Erlbach) entfernt.

Im direkten Anschluss zum Planungsgebiet befinden sich Gehölzstrukturen im Bereich zwischen Geltungsbereich und Hofstelle.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Osthang) und vorhandener Gehölzstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefahr durch Blendwirkung auf die unmittelbare Umgebung gering ist. Durch eine entsprechende Eingrünung kann dies zusätzlich minimiert werden und es wird voraussichtlich zu keiner Gefahr durch Blendwirkung auf die Umgebung kommen.

Die Errichtung eines anthropogenen Elements kann sich auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken. Aufgrund der Topografie und der hohen Dichte an Gehölzstrukturen werden die Wirkungen hiervon jedoch lokal stark begrenzt.

Im weiteren Umgriff ist der Geltungsbereich nahezu vollständig von Waldflächen umgeben. Da die Fläche wie zuvor beschrieben von Grund auf aus der Ferne nur schwer einsehbar ist, ist hier zudem mit geringer bis keiner Fernwirkung zu rechnen.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang für die Dauer von etwa 1-2 Monaten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. (LfU, 2014). Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb. Die zu erwartenden Geräuschemissionen sind somit unbedenklich.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Da nur Gleichströme fließen, werden auch nur magnetische Gleichfelder erzeugt. Durch die Anordnung und Verschaltung der Zellen eines Moduls und der Zusammenschaltung der Module können sich die Felder in wenigen Zentimeter Abstand verstärken oder abschwächen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007).

2.9 Brandschutz

Die Zugänglichkeit und Anfahrbareit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gemäß den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr auszuführen.

Des Weiteren ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Anlage erschließenden Feld- und Waldwege müssen so angelegt werden, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein.
- Hierzu wird auch auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.
- Die Zugänge zu den Anlagen sind mit Zauntoren in einer lichten Breite von mindestens 2 m herzustellen.
- Es wird empfohlen, dass der Anlagenbetreiber einen Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Altötting (Kreisbrandrat) anfertigen lässt und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.

3 Kosten und Nachfolgelasten

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen. Der Gemeinde Erlbach entstehen keine Folgekosten.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 BNatSchG).

4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die Planungsfläche befindet sich gem. Naturraum-Untereinheiten (ABSP, zit. nach FIS Natur) im Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn in der Haupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten.

Im Umgriff des Planungsgebiet befinden sich einige, teils biotopkartierte Waldflächen (hauptsächlich Erlenbruch und Schwarzerlenwälder und Erlenfeuchtwälder) sowie Feuchtbiopte und Nasswiesen. Die Fläche selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich (tatsächliche Nutzung: Grünland) bewirtschaftet.

Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem weiteren Schutzgebiet.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von knapp 1,7 ha auf. Die geplante Anlage soll auf der Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1815, Gemarkung Endlkirchen, entstehen.

Abb. 2 zeigt den Umgriff des Geltungsbereichs im Luftbild.



Abb. 2 Grober Umgriff des Geltungsbereichs im Luftbild (rot) mit amtlicher Biotopkartierung. Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 11.10.2022.

4.1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden. Umfang und Art der baulichen Nutzung ist Kap. 0 zu entnehmen.

Übergeordnetes Ziel des Bebauungsplans ist eine der Ortschaft und der Landschaft angepasste Bauweise sowie der Schutz und weitestgehende Erhalt der naturschutzfachlichen Belange.

Mit Hilfe von spezifischen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen der Grünordnung sollen Eingriffe in den Naturhaushalt und Landschaftsbild so gering wie nur möglich gehalten bzw. in notwendigem Umfang ausgeglichen werden.

Eingriffe in empfindliche Lebensräume (Waldstrukturen und Biotope) werden durch eine angepasste Modulplanung vermieden.

4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung und der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes und des Regionalplans berücksichtigt.

Landesentwicklungsprogramm Bayern / Regionalplan Südostoberbayern

Zur Schaffung von Ausgleichsflächen sollen laut Regionalplan Südostoberbayern „vorhandene (Ausgleichs-)Flächen aufgewertet sowie Grenzertragsflächen oder außerlandwirtschaftliche Flächen und deren Aufwertungspotential genutzt werden“ (Begründung zu B III 2.1 G). Weiterhin wird einen flächensparenden Umgang mit der knappen Ressource Boden betont.

Gemäß dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm sowie dem Regionalplan Südostoberbayern ist die Gemeinde Erlbach im Nahbereich des Grundzentrums Reischach, welches als Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt.

Landschaftliche Vorbehalts- bzw. Schutzgebiete, regionale Grünzüge oder Trenngrün sind in diesem Bereich nicht ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan weist die Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Schutz- und Vorbehaltsgebiete

Im Bereich der auszuweisenden Flächen finden sich keine Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Biotopkartierung Bayern

In den Randbereichen des Geltungsbereichs liegen mehrere amtlich kartierte Biotope.

In der nördlichen Waldfläche befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Erlenbruch und Schwarzerlenwälder südlich von Vilseck“ (Biotop-Nr. 7642-0082-001). In die bestehenden Waldstrukturen und Biotope wird nicht eingegriffen.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Gemäß § 1a BauGB mit § 18 BNatSchG sind die aufgrund des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu erwartenden, zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu ermitteln und gegebenenfalls, soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Ausgangspunkt und Grundlage für die Eingriffsbewertung bildet eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Potentiale von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und starke negative Beeinträchtigung. Die Betrachtung erfolgt stichpunktartig in Tabellenform.

Tab. 1 Bestand der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch	
Bestand	negative Auswirkungen gering
<ul style="list-style-type: none">nächstegelegene Wohnbebauung unmittelbar angrenzend im Südwesten (Hofstelle Eigentümer), im Südosten (weitere Hofstelle), ca. 200 m	<ul style="list-style-type: none">baubedingte Lärm- und Abgasbelastungen durch LKW in geringem Umfang für ca. 1-2 Monate

<p>(Luftlinie) entfernt und im Osten (Erlbach), ca. 250 m (Luftlinie) entfernt</p> <ul style="list-style-type: none"> dünn besiedelter Raum keine ausgewiesenen Wanderwege vorhanden Radweg des Tourismusverband Inn-Salzach in etwa 280 m südlicher Entfernung entlang der Kreisstraße AÖ 11 	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung zu erwarten bei angemessener Eingrünung keine Beeinträchtigung von Wohngebieten durch betriebsbedingte Emissionen zu erwarten Radwege bleiben unberührt, keine ausgewiesenen Wanderwege vorhanden
Schutzgut Arten & Biotope	
Bestand	negative Auswirkungen mittel
<ul style="list-style-type: none"> intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche aufgrund Kulissenwirkung bestehender Gehölzstrukturen bzw. ungeeignetem Standort kein Vorkommen von Feldvögeln / Bodenbrütern zu erwarten im Bereich der Gehölzstrukturen Vorkommen gehölzgebundener Vogelarten vermutet Acker/Grünland als potenzielles Nahrungshabitat für Vögel Im Bereich der Gehölzstrukturen Vorkommen von Amphibien möglich; aufgrund fehlender Laichgewässer in Umgebung jedoch kein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten Vorkommen von Fledermäusen in Wald möglich, wenn Baumbestand oder Gebäude in Umgebung geeignete Strukturen aufweisen Vorkommen von Reptilien (bspw. Zauneidechse) auf den Flächen aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten; unter Umständen an den Feldgehölzen/Hecken, Reproduktion jedoch unwahrscheinlich (fehlendes Eiablagesubstrat, fehlende Südexponierung) keine Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden keine Schutzgebiete im Geltungsbereich vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung intensiv genutzter Flächen in Extensivgrünland Einschränkung des Offenlandcharakters durch Überbauung kein Eingriff in Gehölze und Biotope bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Vögel möglich <ul style="list-style-type: none"> → mit geeigneten Maßnahmen kann Beeinträchtigung der Art vermieden bzw. ausgeglichen werden → Berücksichtigung der Vogelbrutzeit bei Bauzeiten Barrieren- und Fallenwirkungen durch Einfriedung möglich <ul style="list-style-type: none"> → sockelfreie Einfriedung mit mind. 15 cm Bodenabstand im Bebauungsplan vorsehen mögliche Erhöhung Strukturangebot durch Grünordnungsmaßnahmen; keine erhebliche Beeinträchtigung von Amphibien, Reptilien oder Säugetieren erwartet; Lebensraumaufwertungen sind möglich
Schutzgut Boden	
Bestand	negative Auswirkungen gering
<ul style="list-style-type: none"> Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse) Mittlere Erosionsgefahr durch mäßiges Gefälle 	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung nur kleinräumig im Bereich der Wechseltrichter- /Trafostationen Verringerte Einflüsse von Wind- und Wassererosion auf Boden durch Anlage als Extensivwiese Regeneration des Bodens durch Herausnahme aus der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung (u.a. Dünge- und Pestizideintrag)
Schutzgut Wasser	
Bestand	negative Auswirkungen gering
<ul style="list-style-type: none"> Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering bis gering; hohe Gefahr durch Einsickerungsmöglichkeiten (dHK100) Keine Oberflächengewässer vorhanden Keine Wasserschutzgebiete, liegt nicht im wassersensiblen Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung des Dünge- und Pestizideintrags; unter Berücksichtigung der sehr geringen Schutzfunktion des Bodens in diesem Bereich sehr positiv Wasseraufnahmekapazität bleibt unverändert; Oberflächenwasser kann weiterhin breitflächig vor Ort versickern und trägt zur Grundwasserneubildungsrate bei

Schutzgut Klima und Luft	
Bestand	negative Auswirkungen gering
<ul style="list-style-type: none"> • Offenland (insb. Acker) als Kaltluftentstehungsgebiet • aufgrund Topografie sowie bestehender Gehölze keine Kalt- oder Frischluftschneisen mit Siedlungsbezug vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten, jedoch keine Anbindung zu klimatisch belasteten Bereichen • Luftaustauschbahnen bleiben unter den Modulen in großen Teilen erhalten • Kleinräumiger Wechsel des Mikroklimas durch unterschiedliche Beschattung aufgrund der Module • positiver Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zum Schutz des Weltklimas
Schutzgut Landschaftsbild	
Bestand	negative Auswirkungen gering
<ul style="list-style-type: none"> • Strukturreiche Agrarflur; hauptsächlich Waldflächen • eingeschränkte Blickmöglichkeiten aufgrund Topografie sowie Wälder <ul style="list-style-type: none"> → Osthang → (großflächige) Wälder (Nah- und Fernsicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Fernwirkung erkennbar; • Blickmöglichkeiten sind lediglich auf kurze Distanz möglich • Notwendigkeit einer ausreichenden Eingrünung
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	negative Auswirkungen gering
<ul style="list-style-type: none"> • keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt • Baudenkmal (D-1-7-1-115-23) in südwestlich gelegener Hofstelle, Vorhabensfläche abgewandt • landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> → Ackerzahl (AZ): 45 und 53 → Grünlandzahl (GZ): 46 und 51 → Durchschnittswerte im Landkreis Altötting: AZ:54, GZ:49 	<ul style="list-style-type: none"> • temporärer Verlust ackerbaulich genutzter Flächen mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit; diese bleiben jedoch durch die Nutzung als Extensivgrünland der Landwirtschaft erhalten und werden nach Einstellung der Stromerzeugung der ursprünglichen Bewirtschaftungsform wieder zugeführt • vorhandenes Baudenkmal nicht betroffen • Ertragsfähigkeit der Fläche liegt etwas unter der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Landkreises

4.3 Wechsel- und Summationswirkungen

Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über das natürliche Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall hat die Nutzungsart der Fläche (Grünland und Photovoltaik) Auswirkungen auf den Abfluss von Niederschlagswasser, welche aufgrund der verringerten Bodenerosion Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. Veränderungen des Mikroklimas durch Beschattung haben Folgen für das Schutzgut Arten & Biotope; es kommt zu einer differenzierteren Lebensraumbildung und einer möglichen Erhöhung der Artenvielfalt.

4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden.

Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (u. a. Nährstoffeintrag) wären in diesem Falle gesamtheitlich etwas höher einzustufen.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Arten & Biotope dient die Festsetzung II.3 im BP zur zulässigen Einzäunung (Bodenabstand mind. 15 cm; Vermeidung Barrieren- und Fallenwirkung). Weiterhin wird der Modulabstand zum Boden in II.2 im BP auf mind. 0,8 m festgesetzt.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wird unter Punkt II. 13 im BP die Anlage einer Hecke im Süden und Westen festgesetzt.

Zur Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Arten & Biotope wird die Fläche gem. Punkt II.12 im BP mit einer Grünlandmischung aus der Herkunftsregion 19 oder mittels Mähgutübertragung mit örtlichen Naturgemischen eingesät. Die Fläche wird anschließend extensiv gemäht; Düngung noch Pestizideinsatz sind unzulässig. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich.

Die Festsetzung zur Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten gem. Punkt II.5 im BP dient zur Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

4.5.2 Eingriffsermittlung

Zur Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs im Sondergebiet wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMB, 2021a) unter Berücksichtigung der Hinweise des StMB zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021b) herangezogen. Dieser sieht eine Einteilung der Eingriffsfläche in Biotop- und Nutzungstypen gem. Biotopwertliste gem. BayKompV vor, welchen Wertpunkte (WP) zugeordnet werden. Die Eingriffsschwere entspricht der GRZ, außer bei Biotoptypen, welche 11 oder mehr Wertpunkte aufweisen.

Durch ökologische hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden diese Maßnahmen flächendeckend umgesetzt, so können gemäß der „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (StMB 2021b, 1.9 bb Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen) erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird. Als Orientierungswert wird die Arten- und Strukturausstattung des Biotoptyps „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (=BNT G212) herangezogen. Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich.

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (=GRZ) $\leq 0,5$
- Zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut
- Keine Düngung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- Standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist gemäß der Hinweise des StMB (2021) kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Die dauerhafte Etablierung und der Erhalt von extensiv genutztem, artenreichem Grünland hängt von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab.

Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpschnitten erfordern.

Bei Einhaltung vorstehender Maßgaben und Umsetzung der Maßnahmen kann, sofern der Ausgangszustand der Vorhabensfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (=BNT A11) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (=BNT G11) einzuordnen ist, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird verbal-argumentativ ermittelt. Aufgrund der stark beschränkten Einsehbarkeit durch umliegende Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Wälder (Fernwirkung) ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

4.5.3 Ausgleichsberechnung

Gemäß Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) kann bei Einhaltung und Umsetzung vorgegebener Maßgaben (vgl. Kap. 4.5.2) auf Ausgleichsflächen verzichtet werden. In diesem Fall entsteht kein Ausgleichsbedarf.

4.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden verschiedene Arten der Modulbelegung geprüft und man einigte sich auf ein klassische Südausrichtung mit Festaufständigung.

4.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ mit einer Beurteilung der Auswirkungen in drei Stufen: gering, mittel und stark.

Als Datengrundlage wurden der rechtskräftige FNP, die Biotopkartierung Bayern, der Bayerische Denkmal-Atlas, der BayernAtlas und das FIS-Natur Online zugrunde gelegt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild, Vegetation, Boden und Wasser wurden die Flächen augenscheinlich betrachtet und in ihrem Bestand entsprechend dokumentiert. Eine detaillierte Kartierung der Flora und Bestandsaufnahme von Säugetieren, Vögeln, Weichtieren, Reptilien und Amphibien wurde nicht durchgeführt.

4.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Wiesenflächen im Sondergebiet beschränken.

4.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan führt zu geringen baulichen Eingriffen und damit verbundenen Konfliktpunkten. Die geplante Maßnahme greift hauptsächlich in Gebiete geringerer bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt ein. Erhöhte Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** sind nur während der kurzen Bauphase zu erwarten. Das Schutzgut **Arten & Biotope** wird primär ebenfalls baubedingt beeinträchtigt. Insgesamt ist die Strukturanreicherung und Extensivierung positiv zu sehen. Das Schutzgut **Boden** wird nur kleinflächig versiegelt. Die Umwandlung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in Extensivgrünland verringert die Bodenerosion. Dies schlägt sich auch positiv auf das Schutzgut **Wasser** aus, welches zudem durch die Einstellung des Nährstoff- und Pestizideintrags profitiert. Auswirkungen auf **Klima & Luft** treten nur kleinräumig auf Ebene des Mikroklimas auf. Beeinträchtigungen des Schutzguts **Landschaftsbild** treten ebenfalls nur kleinräumig. Bezüglich der **Kultur- und Sachgüter** ergibt sich lediglich die Umwandlung eines Intensivgrünlandes in eine Extensivwiese. Die Fläche bleiben der Landwirtschaft erhalten.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen:

Tab. 3 Negative Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter

Schutzgut	negative Auswirkungen
Mensch	gering
Arten & Biotope	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima & Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- & Sachgüter	gering

Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Vollzugshinweise

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BAYKOMPV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

VERORDNUNG ÜBER ELEKTROMAGNETISCHE FELDER (26. BImSCHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

Bücher / pdfs / Broschüren

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007). *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen*. Hannover.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2014). *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Augsburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) (2021a). *Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden*. München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) (2021b). *Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen*. München.

REGIONALER PLANUNGSVERBUND DONAU-WALD (Hrsg.) (2019). In *Regionalplan Region Donau-Wald*. Straubing.

Internetseiten

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (Hrsg.). *BayernAtlas*. In: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. München.

Pläne / Karten

REGIONALER PLANUNGSVERBUND DONAU-WALD (Hrsg.) (2017). *Regionalplan Region Donau-Wald - Karte Freiraumsicherung*. Straubing.

Software

FIS-Natur Online (FIN-Web) (Version 6.51) [Computer Software]. Zugriff über https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm